

# **Datenschutzordnung**

## **des TSV Uetersen von 1898 e.V.**

### **1. Grundsätze der Datenerhebung etc.**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TSV Uetersen von 1898 e.V., Alsenstraße 23, 25436 Uetersen (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet) werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnis der Vereinsmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

### **2. Erhobene Daten, Speicherung der Daten etc.**

Mit dem Eintritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:

1. Name, Vorname, Geschlecht
2. Anschrift des Mitglieds
3. Telefonnummer des Mitglieds
4. Geburtsdatum des Mitglieds
5. Eintrittsdatum
6. E-Mail-Adresse
7. Zugehörigkeit zu Abteilungen des Vereins
8. Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (bei Kindern und Jugendlichen)
9. Einwilligungserklärung des volljährigen Mitglieds durch seine gesetzlichen Vertreter  
Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein gemäß EU-DSGVO und BDSG.
10. Einwilligungserklärung des minderjährigen Mitglieds durch seine gesetzlichen Vertreter:  
Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein gemäß EU-DSGVO und BDSG.
11. Bankverbindung (Kontoinhaber, Anschrift, IBAN, BIC, Zahlungsart, SEPA-Mandatsdaten mit Mandatsreferenz, Datum Mandatserteilung, letzte Nutzung, Gültigkeitsende)
12. Buchungsdaten des Vereinsbeitrags
13. Ggf. fällige Buchungen zur Verfolgung eines Mahnvorgangs

Während des Bestehens der Vereinsmitgliedschaft nimmt der Verein zudem folgende Daten eines Mitglieds auf:

1. Veränderungen in den unter Nr. 2 aufgeführten Daten/Erklärungen
2. Funktion des Mitglieds im Verein (Vorstand/Abteilungs- sowie Spartenleiter, Beisitzer, Kassenprüfer, Ehrenrat, Trainer/Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer im Hauptverein wie auch in den Abteilungen, Sparten und angeschlossenen Untergliederungen / Gruppen sowie Delegierter, Datenschutzbeauftragter, Ehrenmitglied).
3. Datum der Vorlage eines amtlich erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes.
4. Tag der 25jährigen, 40jährigen, 50jährigen, 60jährigen, 70jährigen, 75jährigen, 80jährigen, 85jährigen, 90jährigen, 95jährigen und 100jährigen Vereinszugehörigkeit.

5. Datum der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit den Inhalten Vereinsrecht, Steuerrecht, Datenschutzrecht, Kinder- und Jugendschutz im Verein, Sicherheit und Brandschutz und ähnliche.
6. Erworbene Lizenzen/Berechtigungen/Scheine etc. als Trainer/in, Übungsleiter/in, Schiedsrichter/in, Wettkampfrichter etc. (Bezeichnung der Lizenz/ Berechtigung/ Scheine etc., Datum des Erwerbs, Aussteller der Lizenz/der Berechtigung/des Scheines etc. Gültigkeitsdauer der Lizenz/der Berechtigung/des Scheines etc., Entzug der Lizenz/der Berechtigung/des Scheines mit Wirksamkeitsdauer.
7. Abteilungswechsel/weitere Abteilung mit Wirksamkeitsdatum
8. Tag der Kündigung der Vereinsmitgliedschaft mit Wirksamkeitsdatum
9. Tag der Streichung aus dem Verein mit Wirksamkeitsdatum.

Diese personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### **3. Informationen zur Förderung des Vereinszwecks etc.**

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass bei der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

### **4. Datenübermittlung an Fachverbände etc., Krankenkassen, Staatsanwaltschaften etc., Übermittlung von Spielergebnissen etc., Teilhabegutscheine, Patenschaften**

Der Verein ist für die Sportarten, die im Verein ausgeübt werden, Mitglied in den entsprechenden Fach-/Landes-/Bundesverbänden.

Als Mitglied in diesen Fach-/Landes-/Bundesverbänden ist der Verein verpflichtet, die Zahl der zugehörigen Mitglieder zu übermitteln, darüber hinaus kann es in den Satzungen/Ordnungen etc. der vorgenannten Verbände vorgeschrieben sein, dass der Verein die Namen, das Alter und die Mitgliedsnummer seiner Mitglieder an diese Verbände übermitteln muss, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein kann es in den Satzungen/Ordnungen etc. der vorgennannten Verbände des Weiteren auch vorgeschrieben sein, dass der Verein auch darüber hinaus die vollständige Anschrift mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung Ihrer Funktion im Verein übermitteln muss. Der Verein wird die Datenübermittlungen unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung/Datenvermeidung vornehmen.

Im Rahmen von Ligaspielen, Spielrunden und Wettkämpfen sowie Turnieren und sonstigen Sportveranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen, Platzierungen und besondere Ereignisse (dazu gehören insbesondere „Rote Karten“. Tätlichkeiten, Übergriffe von Dritten etc. Spielabbrüche – erforderlichenfalls unter Nennung des Betroffenen/Täters/Verursachers) an den zuständigen Verband.

Auf Ihre Anforderung der Krankenkassen/Rentenversicherer/sonstige Kostenträger etc. erhalten dieselben vom Verein nur Auskunft darüber, welches Vereinsmitglied/Kursmitglied (nur Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) an welchen

der von der Krankenkasse etc. finanzierten/bezuschussten Rehabilitierungskursen (nur Tag, Uhrzeit von ... bis ... und Ort) teilgenommen hat.

Zur Einlösung der sog. Teilhabegutscheine wird den Ausstellern derselben vom Verein nur mitgeteilt, welches in Frage kommende Vereinsmitglied (nur Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) einen Teilhabegutschein (nur Zeitraum von ... bis ... oder ("bis auf Weiteres") in Anspruch genommen hat.

Auf entsprechendes Ersuchen an den Vereinsvorstand erhalten nur die Staatsanwaltschaften in Ermittlungsverfahren nach Entscheidung durch den Vereinsvorstand Auskunft über die gespeicherten Daten von Vereinsmitgliedern.

Strafrechtlich relevante Sachverhalte („Anzeige“ – ggf. verbunden mit Strafantrag) Vereinsmitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins betreffend teilt der Vereinsvorstand mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Vereinsfunktion der betreffenden Person nur der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der örtlichen Polizeibehörde mit. Eine Mitteilung personenbezogener Daten an private Hilfs- oder Unterstützungseinrichtungen (z.B. Brücke e.V., Weißer Ring e.V. etc.) ist ausgeschlossen.

Bei Vereinspatenschaften (ein Mitglied übernimmt einen Teil des Vereinsbeitrages eines anderen – bedürftigen – Mitgliedes) darf der Verein den Namen des gebenden Mitglieds dem unterstützten Mitglied mitteilen, wenn das gebende Mitglied diesem schriftlich zustimmt; der Verein kann den Namen des unterstützten Mitglieds dem gebenden Mitglied mitteilen, wenn das unterstützte Mitglied diesem schriftlich zustimmt.

## **5. Ereignisse des Vereinslebens, Presseveröffentlichungen, Veröffentlichung auf der Website des Vereins etc. Einwände gegen Veröffentlichungen**

Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feiern werden vom Verein in den örtlichen Print-Medien sowie auf der Internetpräsenz des Vereins ([www.tsv-uetersen.de](http://www.tsv-uetersen.de)) bekannt gemacht. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos zur Person des Mitgliedes veröffentlicht werden. Das einzelne Vereinsmitglied kann jederzeit dem gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten und Fotos zu seiner Person vorbringen. Vereinsvorstand (Einwände zu richten an: „Vorstand des TSV Uetersen von 1898 e.V., Alsenstr. 23, 25436 Uetersen“). In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied, eine weitere durch den Verein initiierte Veröffentlichung in den örtlichen Print-Medien und auf der obigen Internetpräsenz des Vereins – mit Ausnahme der Ergebnisse von Spielen, Turnierergebnissen etc. entsprechend Nr. 4 dieser Datenschutzordnung.

## **6. Ergebnisse/Berichte Sportveranstaltungen, Presseveröffentlichungen, Veröffentlichungen auf der Website des Vereins, Mitteilungen an Fachverbände etc. Einwände und Widerruf**

Der Verein informiert die Fachverbände gem. Nr.4 in dem dort bezeichneten Umfang und die örtlichen Print-Medien über die Ergebnisse sportlicher Veranstaltungen und – in diesem Zusammenhang- über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden darüber hinaus auf der Internetpräsenz des Vereins ([www.tsv-uetersen.de](http://www.tsv-uetersen.de)) gemäß der

vom Vereinsmitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand Einwände gegen solche Veröffentlichungen personenbezogener Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung in den örtlichen Print-Medien und/oder im Internet widerrufen (Einwände oder Widerruf zu richten an: „Vorstand des TSV Uetersen von 1898 e.V., Alsenstraße 23, 25436 Uetersen“).

Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person – soweit diese durch den Verein initiiert werden. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des entfernt. Der Verein kann aber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht gewährleisten, dass sämtliche den Vorgang betreffende Veröffentlichungen im Internet z.B. durch Teilen eines Artikels durch Dritte, nach dem Widerruf aus dem Internet entfernt werden.

Der Verein benachrichtigt die unter Nr. 4 genannten Fachverbände etc. denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. den Widerruf des Mitglieds.

(hierzu folgender Hinweis des Vereins: Ggf. muss das widersprechende/Einwände erhebende Mitglied damit rechnen, dass ihn der Fachverband etc. auf Grund seiner eigenen Satzung/seines eigenen Statuts von der Teilnahme am Sportbetrieb/Ligabetrieb etc. ausschließen kann – insbesondere dann, wenn Angaben zu Mannschaftsaufstellungen - insbesondere Namen, Vornamen und Geburtsdaten in Mannschaftsaufstellungen -, in Meldungen zu Meisterschaften, in Ranglisten, als Torschützen, Veröffentlichungen der Fachverbände etc. zu Verbandsstrafen und Spiel(er)sperren, Ausschlüssen vom Spielbetrieb etc. widersprochen wird; zur Klärung der Folgen eines Widerspruches.

## **7. Verwendung von Mitgliederlisten**

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, (das sind: (a) die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins, die nach Geschäftsverteilungsplan des Vereins für die Mitgliederverwaltung und für den Jugendschutz zuständig sind; (b) die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die im Verein und in den Abteilungen und Gruppen des Vereins als Vorstand, Referent, Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer, Warte etc. oder als Trainer/Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer tätig sind), welche die Kenntnis bestimmter personenbezogener Daten der Mitglieder erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den in der Abteilung oder Gruppe benötigten Mitgliederdaten (nur Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Vereinsbeitritt, Vereinsaustritt, Abteilungsbeitritt, Abteilungsaustritt) ausgehändigt.

### **7a. Verwendung von Daten/Fotos der Funktionsträger im Verein und in den Abteilungen und in den Gruppen**

Namen, Vornamen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die im Verein und in den Abteilungen und Gruppen des Vereins als Vorstand, Referent, Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer, Warte etc. oder als Trainer/Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer tätig sind, dürfen unter Benennung ihrer Funktion vom Vereinsvorstand oder Abteilungsvorstand auf den Internetseiten des Vereins und seiner Abteilungen/Gruppen, auf Trainingsplänen, die den Mitgliedern der Trainingsgruppe/Mannschaft ausgehändigt oder per Aushang derselben in Informations-

kästen des Vereins und seiner Abteilungen und Gruppen sowie in der Vereinszeitung des Vereins bekannt gemacht werden können.

## **8. Kooperationen**

Der Verein unterhält eine Kooperation mit dem Life Style Fitness und der Firma Groth & Co Bauunternehmung GmbH. Im Rahmen dieser Kooperation werden Daten der Mitglieder vom Verein (etwa zu Werbezwecken etc.) **nicht** zur Verfügung gestellt. Der Kooperationspartner Life Style Fitness offeriert den Vereinsmitgliedern günstige (u. a.) Beiträge. Beruft sich ein Vereinsmitglied gegenüber dem Life Style Fitness bei Inanspruchnahme dieses Angebots auf seine Mitgliedschaft im Verein – so ist der Verein berechtigt, diese Mitgliedschaft gegenüber dem Life Style Fitness und der Firma Groth & Co Bauunternehmung GmbH zu bestätigen (nur Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift). Life Style Fitness und die Firma Groth & Co Bauunternehmung GmbH werden sich verpflichten, die vom Verein insoweit erhaltenen Daten (Bestätigungen der Vereinsmitgliedschaft) nach vereinbarungsgemäßigem Gebrauch unverzüglich zu löschen und nicht anderweitig zu verwenden oder weiterzugeben; eine entsprechende schriftliche Erklärung wird der Verein Life Style Fitness und der Firma Groth & Co Bauunternehmung GmbH abverlangen.

## **9. Mitteilungen an Versicherungen, Sportunfälle etc.**

Vereinsmitglieder sind über den Verein versichert. Der Verein teilt den Versicherungen im Schadensfall Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des betroffenen/geschädigten Vereinsmitgliedes unter Schilderung des Sachverhalts mit; sind Vereinsmitglieder als Zeugen eines Schadenfalles zu benennen, führt der Verein Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer des Zeugen auf.

## **10. Vereinsaustritt etc. und Datenlöschung**

Bei einem Austritt aus dem Verein oder im Falle der Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste oder im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein (§ 7 der Vereinssatzung) werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht; personenbezogene Daten des austretenden/gelöschten/ausgeschlossenen Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen (das sind zur Zeit bis zu 10 Jahren ab dem Wirksamwerden des Austritts/Ausschlusses) durch den Vorstand in der Vereinsgeschäftsstelle aufbewahrt.

## **11. Rechte der Mitglieder, Auskunft über Daten, Berichtigung/Sperrung/Löschung von Daten**

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d. Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Auskunftsersuchen, Berichtigungersuchen, Sperrungersuchen und Löschungersuchen sind zu richten an: „Vorstand des TSV Uetersen von 1898 e.V., Alsenstraße 23, 25436 Uetersen“.

## **12. Datenschutzklausel im Bereich Kinder- und Jugendschutz**

Als Träger der freien Jugendhilfe ist der Verein verpflichtet, von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Diese Daten werden nur dann vom Verein gespeichert und genutzt, wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt. Die Daten werden 3 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit gelöscht.

Darüber hinaus steht es den Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben, frei, eine Kopie des Zeugnisses in den Personalunterlagen des Vereins zu belassen.

## **13. Verbot der Datenweitergabe etc.**

Den Organen des Vereins und allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden/die Streichung der Mitgliedschaft/den Vereinsausschluss der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **14. Beschäftigte des Vereins, Verarbeitung personenbezogener Daten, schriftliche Einwilligungen, Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung, Widerruf etc.**

- a. Auf Grund der sog. Öffnungsklausel in Art. 88 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der sog. Beschäftigtendatenschutz nunmehr in § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.
- b. Als Beschäftigte im Sinne von § 26 BDSG gelten Freiwillige nach Jugendfreiwilligen oder Bundesfreiwilligendienst, Scheinselbständige, Bewerber für ein Beschäftigtenverhältnis und Personen, deren Beschäftigungsverhältnis im Verein beendet ist – nicht jedoch ehrenamtlich im Verein Tätige.
- c. Tarifverträge oder Kollektivvereinbarungen, welche die Zulässigkeit der Verarbeiten von personenbezogenen Daten ausdrücklich regeln, liegen derzeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins nicht vor.
- d. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigtenkontext ist ohne Zustimmung des Beschäftigten erlaubt, sofern die Verarbeitung „erforderlich“ für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist. „Erforderlichkeit“ ist dabei nicht im Sinne einer zwingenden Notwendigkeit zu verstehen ist; sie ergibt sich vielmehr aus einer Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen des Arbeitgebers und den Grundrechten des Beschäftigten.

- e. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie z.B. Gesundheitsdaten, Angaben zur rassischen oder ethnischen Herkunft oder zur Gewerkschaftszugehörigkeit dürfen verarbeitet werden, wenn dies zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.
- f. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufdeckung von Straftaten ist zulässig. Es bedarf hierzu aber dokumentierter konkreter Anhaltspunkte für eine Straftat und die Maßnahmen zur Aufdeckung der Tat dürfen nicht unverhältnismäßig sein.
- g. Der Beschäftigte kann in die Verarbeitung von weiteren personenbezogenen Daten einwilligen. Der Verein als Arbeitgeber muss allerdings sicherstellen, dass die Einwilligung trotz des Abhängigkeitsverhältnisses freiwillig abgegeben wird. Dies kann nach § 26 Abs. 2 BDSG insbesondere dann der Fall sein, wenn dem Beschäftigten durch die Einwilligung ein Vorteil entsteht oder die Interessen der Parteien gleichgelagert sind. Die Einwilligung des Beschäftigten muss schriftlich eingeholt werden. Die Zwecke der Verarbeitung müssen klar benannt sein und der Beschäftigte muss über sein Widerrufsrecht schriftlich informiert werden. Widerrufe durch den Beschäftigten erfolgen schriftlich und sind zu richten an: „Vorstand des TSV Uetersen von 1898 e.V., Alsenstraße 23, 25436 Uetersen“.
- h. Jeder Beschäftigte hat das Recht auf a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. Auskunftersuchen, Berichtigungersuchen, Sperrungersuchen und Löschungersuchen sind zu richten an: „Vorstand des TSV Uetersen von 1898 e.V., Alsenstraße 23, 25436 Uetersen“.

## 15. Datenschutzbeauftragter

- a. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Benennung eines solchen nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.
- b. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten beträgt 2 Jahre ab Annahme des Amtes als Datenschutzbeauftragter; erneute Bestellung ein- und derselben Person ist möglich.
- c. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins oder seiner Abteilungen und Gruppen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- d. Der Vorstand kann auch einen externen Dritten zum Datenschutzbeauftragten bestellen.
- e. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.
- f. Datenschutzbeauftragter des Vereins sowie Kontaktdaten:  
Martina Hamdorf, c/o TSV Uetersen von 1898 e.V., Alsenstraße 23, 25436 Uetersen,  
E-Mail-Adresse : m.hamdorf@gmx.de

## 16. Beschwerdestelle

Jedes Vereinsmitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür das

**Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein,  
Holstenstraße 98, 24103 Kiel,**

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (gern verschlüsselt), Telefon: 0431 988-1200,  
Fax: 0431 988-1223.

## 17. Bekanntmachung

Diese Ordnung als auch Änderungen dieser Ordnung werden auf der Website des Vereins ([www.tsv-uetersen.de](http://www.tsv-uetersen.de)) bekannt gemacht.

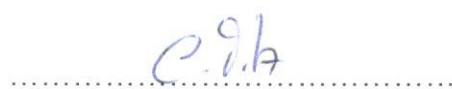
### Inkrafttreten.

Diese Verordnung wurde am 06.09.2018 durch den erweiterten Vorstand beschlossen, am 28. Februar 2024 durch selbigen aktualisiert und tritt mit Bestätigung der Delegiertenversammlung am 24. April 2024 in Kraft.



1. Vors. Lutz Schölermann

Vorstand



Stellvertreterin Carola Titz